

Satzung der Gemeinde Gelting über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Geltinger Bucht“

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 für das Gebiet „Geltinger Bucht“, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

Die textlichen Festsetzungen (Teil B) Nr. 1.1 des Bebauungsplanes Nr. 20 werden folgendermaßen ergänzt:

Ferienwohnungen im Sinne des § 13a der Baunutzungsverordnung sowie sonstige Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind unzulässig.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 „Geltinger Bucht“ (Rechtskraft 18.03.2017).

Verfahrensvermerke werden erst nach Abschluss des Verfahrens eingefügt